



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT SEPTEMBER 2013, AUSGABE 28

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ARBEITSRECHT

Résiliation immédiate injustifiée et assurance perte de gain Droit à une indemnité en cas de résiliation immédiate injustifiée

Vincent Carron

Le Tribunal fédéral rappelle que le licenciement immédiat injustifié n'entraîne pas toujours l'extinction des prestations d'une assurance perte de gain. Dans le cadre de la détermination de l'indemnisation fondée sur l'art. 337c al. 1 CO, il convient d'examiner les conditions générales de l'assurance. Si l'assurance perte de gain, prévue par accord dérogatoire selon l'art. 324a al. 4 CO, continue à prester durant toute la période correspondant au préavis, l'assuré n'aura pas de prétention additionnelle contre l'employeur sur la base de l'art 337c al. 1 CO, puisqu'il n'aurait pas eu droit au salaire durant cette période. D'autre part, le Tribunal fédéral rappelle que l'indemnité de l'art. 337c al. 3 CO est due en principe dans tous les cas de licenciements immédiats injustifiés.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_553/2012 vom 29. Juli 2013 Publiziert am 18. September 2013

Contrat-type de travail de l'agriculture

Vincent Carron

Le Tribunal fédéral a examiné la licéité de la durée maximale de travail prévue par le contrattype de travail de l'agriculture du canton de Genève sous l'angle de la liberté économique.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4C_2/2013 vom 10. Juli 2013 Publiziert am 18. September 2013

Streitwert des Arbeitszeugnisses

Thomas Pietruszak

Der Streitwert des Arbeitszeugnisses ist nicht pauschal auf einen Bruchteil oder ein Mehrfaches des Monatslohns festzusetzen, sondern danach, wie wichtig das Arbeitszeugnis im konkreten Fall objektiv ist und ob es beim Streit um wesentliche Punkte des Zeugnisses geht.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts $4A_45/2013$ vom 06. Juni 2013 Publiziert am 11. September 2013

Qualifikation eines Bonus als Lohnbestandteil Rechtsfolgen

Thomas Pietruszak

Die Qualifikation eines Bonus als Lohnbestandteil bedeutet nicht, dass er dadurch zum Fixlohn wird, sondern nur, dass die Ausrichtung nicht vom Willen des Arbeitgebers abhängt und die Höhe nach den vereinbarten Kriterien objektiv festzusetzen ist.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_721/2012 vom 16. Mai 2013 Publiziert am 11. September 2013 Missbräuchliche Kündigung

Vorgängige Anhörung des Arbeitnehmers grundsätzlich nicht erforderlich

Thomas Pietruszak

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer vor Aussprechen einer Kündigung anzuhören, insbesondere dann nicht, wenn der Arbeitnehmer wegen des Verhaltens, das zur Kündigung führte, in der Vergangenheit bereits verwarnt wurde.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_169/2013 vom 18. Juni 2013 Publiziert am 11. September 2013



ERBRECHT

Rückdatiertes Testament

Gian Sandro Genna

In einem Fall aus dem Kanton Tessin hat das Bundesgericht ein offensichtlich rückdatiertes eigenhändiges Testament in Anwendung von Art. 520 ZGB und Art. 520a ZGB für ungültig erklärt. Das effektive Errichtungsdatum der letztwilligen Verfügung liess sich vorliegend nicht mehr ermitteln. Diese Tatsache wäre aber für die Beurteilung der Verfügungsfähigkeit der Erblasserin von Relevanz gewesen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts $5A_{666/2012}$ vom 03. Juli 2013 Publiziert am 23. September 2013

IT-RECHT

Verweis auf die AGB auf einer Website kann für eine gültige Vereinbarung eines Gerichtsstands genügen

Lukas Bühlmann

Das Bundesgericht hält im Urteil vom 1. Juli 2013 (Urteil 4A_86/2013) fest, dass der Einbezug von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (B2B) über einen im Rahmen von E-Mail-Korrespondenz übermittelten Link zur Internetseite des AGB-Verwenders für den Vertragspartner zumutbar ist und damit rechtlich gültig erfolgen kann.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_86/2013 vom 01. Juli 2013, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 30. September 2013



VERTRAGSRECHT

Altlastensanierung

Kostentragung der Rechtsnachfolger

Scarlett Schwarzenberger / Markus Vischer

Das Bundesgericht bestätigt seine bisherige Rechtsprechung, indem es festhält, dass der Verhaltens- wie auch der Zustandsstörer als Verursacher im Sinne von Art. 32d USG zu qualifizieren seien. Dies habe zur Folge, dass bei der Sanierung eines belasteten Grundstücks der Inhaber stets als Verursacher zu qualifizieren sei und folglich zu den potenziell zahlungspflichtigen Personen gehöre. Ferner präzisierte das Bundesgericht seine Praxis in Bezug auf die Kostentragungspflicht des Zustandsstörers dahingehend, dass der gegenwärtige Eigentümer eines Altlastengrundstücks grundsätzlich keine Kosten zu tragen habe, ausser es bestehen besondere Gründe, die eine Kostenbelastung rechtfertigen würden.

Kommentar zu: BGE 139 II 106 Publiziert am 23. September 2013

Kaufvertrag - Ist ein Teilverzicht auf den Einwand der verspäteten Rüge der Vertragswidrigkeit möglich?

Ein Entscheid zu Art. 39 CISG

Christoph Brunner / Niklaus Hutzli

Das Bundesgericht anerkennt die Möglichkeit eines Teilverzichts auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Rüge der Vertragswidrigkeit (Verzicht hinsichtlich Nachbesserung; kein Verzicht hinsichtlich Schadenersatz).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_617/2012 vom 26. März 2013 Publiziert am 04. September 2013



Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - Liste der Blogs

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 2230

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter https://register.weblaw.ch. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

https://drsk.weblaw.ch



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

